

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT AUTONOMER FRAUENHÄUSER NRW
Postfach 100 640, 57006 Siegen

Präsident des Landtages

- Herrn Frank Schlichting -
Ausschuss Sekretariat -
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



01.10.2001

Anhörung des Landtages am 25/26 Oktober 2001 - Häusliche Gewalt

Sehr geehrter Herr Schlichting,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser NRW zur ö.g. Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Steffens

Für Rückfragen:
fon 0 23 02 - 5 25 86
fax 0 23 02 - 5 25 06

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser für die öffentliche Anhörung des Landtages zur „häuslichen Gewalt“ am 25./26.10.2001

Die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW begrüßt das Vorhaben von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und CDU, einen Landesaktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen im Kontext von Beziehungen zu verabschieden. Ein solcher Aktionsplan hat – wie wir bereits beim Aktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen der Bundesregierung beobachten konnten – eine große Signalwirkung und dient als Empfehlung und Orientierung für die konkrete Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Verbesserung der Lebenssituation von Gewalt betroffener Frauen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die im Aktionsplan definierten Werte und vorgeschlagenen Maßnahmen sorgfältig zu prüfen. Dies wollen wir mit der vorliegenden Stellungnahme tun.

1. Autonome Frauenhäuser NRW: 25 Jahre Arbeit gegen Gewalt an Frauen

Die Autonomen Frauenhäuser NRW stehen für 25 Jahre Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen. In dieser Zeit haben Autonome Frauenhäuser ihre Arbeit kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Als Beispiele seien genannt die Modifizierung des Selbsthilfeansatzes, das Angebot der nachgehenden Beratung, die Entwicklung eines parteilichen Arbeitsansatzes in der Arbeit mit Mädchen und Jungen, die Entwicklung eines interkulturellen Arbeitsansatzes in allen Arbeitsbereichen, die Entwicklung von Kooperations- und Vernetzungsarbeit etc..

Die Weiterentwicklung der Arbeitsansätze stand hierbei einerseits im Dialog mit den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in NRW und reflektierte andererseits die sich ändernden Lebenssituationen und Bedürfnisse der von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen. Des weiteren haben die Autonomen Frauenhäuser NRW die sich ändernden rechtlichen Bedingungen in ihre Arbeit einbezogen bzw. auch auf Veränderungen in der Rechtssetzung hingewirkt. (z.B. §177ff StGB, § 19 AuslG, GewSchG).

2. Gewaltschutzgesetz: Konsequenzen für die Frauenhauspraxis

Während des letzten Landesweiten Treffens haben sich die Autonomen Frauenhäuser insbesondere mit dem geplanten GewSchG, seiner Bedeutung für misshandelte Frauen und den Konsequenzen für die Frauenhauspraxis auseinandergesetzt.

Zentrale Diskussionspunkte waren in diesem Zusammenhang

- der erhöhte Informationsbedarf von Zuflucht suchenden Frauen
- der erhöhte Informationsbedarf der mit dem Thema Gewalt gegen Frauen befassten Institutionen.

Ein in diesem Zusammenhang wichtiger Aspekt ist die Notwendigkeit niederschwelliger Unterstützungsangebote.

Hier zwingen uns immer wiederkehrende Probleme zu einem Überdenken der bisherigen Praxis und der Suche nach neuen Ansätzen. So erweist sich das Angebot angemessener Hilfen und Informationen vor allem in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende als unbefriedigend. Außerdem wurde festgestellt, dass die Koordinierung der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze verbessert werden kann. Zuflucht suchende Frauen sehen sich zu oft vor die Situation gestellt, viele verschiedene Häuser anrufen zu müssen, bis sie endlich einen Platz gefunden haben. Dies ist wegen der hohen Auslastung der Frauenhäuser in NRW eine belastende Hürde für die betroffenen Frauen.

Aber auch das in Kürze in Kraft tretende GewSchG wird Veränderungen mit sich bringen, die von den Autonomen Frauenhäusern in ihre Planungen einbezogen werden müssen. So erwarten wir durch das Gesetz selbst und die hiermit verbundene intensiviertere Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen eine erhöhte Nachfrage an Information, Beratung, Unterstützung und Zuflucht.

Die LAG Autonome Frauenhäuser hat daher im vergangenen Jahr kontinuierlich an Problemlösungsmöglichkeiten gearbeitet. Ein Ergebnis der fachlichen Diskussionen ist die Entwicklung der Konzeption einer Frauenhelpline für Frauen in NRW. In diesen Prozess wurden auch die Praxiserfahrungen der bereits bestehenden und mit öffentlichen Mitteln geförderten Helplines für Frauen in Berlin und Österreich fachlich einbezogen.

3. Frauenhelpline

Frauenhäuser stehen in NRW prinzipiell für eine rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit. Dies ist allerdings nicht überall durchzuhalten, da eine ständige Verknappung der Ressourcen, die in direktem Gegensatz zu den erklärten Zielen des Aktionsplans steht, hier strukturell erschwerend wirkt. Ungeachtet dessen hat die LAG Autonome Frauenhäuser ein Konzept für eine Frauenhelpline in NRW entwickelt. Diese soll eine rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit unter einer landeseinheitlichen Telefonnummer gewährleisten.

Die Frauenhelpline wendet sich an alle Frauen in Misshandlungsbeziehungen unabhängig von der Frage eines polizeilichen Einsatzes. Sie soll rund um die Uhr erste notwendige Informationen zur Verfügung stellen und eine gezielte Weitervermittlung der Frauen an geeignete Beratungsstellen, Gerichte, Anwältinnen, Polizeidienststellen etc. vor Ort gewährleisten. Sie soll mehrsprachig arbeiten und somit auch Migrantinnen ohne ausreichende Deutschkenntnisse den Zugang zu Unterstützung ermöglichen. Sie wird über behindertenspezifische Informationen verfügen und kann unaufwendig so ausgestattet werden, dass sie auch etwa gehörlosen Frauen notwendige Informationen bieten kann. Sie soll Zuflucht suchenden Frauen die Suche nach einem freien Platz in einem Frauenhaus erleichtern, da sie tagesaktuell und trägerübergreifend über die freien Plätze der Frauenhäuser in NRW informiert sein wird. (Unterschiedliche Träger haben ihr Interesse hieran bereits geäußert). Die landeseinheitliche Telefonnummer erleichtert die gezielte Öffentlichkeitsarbeit und bietet somit das Potential eines hohen Bekanntheitsgrades. Sie kann überdies landeseinheitlich bei Polizeieinsätzen an Frauen weitergegeben werden. Die Frauenhelpline ist als landesweites Angebot konzipiert und versteht sich als notwendige und sinnvolle Ergänzung der örtlichen Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, da hier auch die Tageszeiten und Wochentage bedient werden, die von Beratungsstellen nicht gedeckt werden können. So ist zumindest eine fachlich kompetente Erstversorgung misshandelter

Frauen mit notwendigen Informationen gewährleistet, wobei die weitergehende und begleitende Beratung von der Fraueninfrastruktur oder sonstigen geeigneten Beratungseinrichtungen vor Ort durchgeführt werden muss.

Die Erfahrungen der helplines in Österreich und Berlin bestätigen, wie notwendig eine Ergänzung der vorhandenen Unterstützungsangebote durch ein derart niederschwelliges Angebot ist.

Die LAG Autonome Frauenhäuser appelliert an die Landtagsfraktionen, die für die Einrichtung der Frauenhelpline notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

4. Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in NRW

Bei allen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geplanten Maßnahmen müssen Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen höchste Priorität haben.

Wir wissen aus den Erfahrungen von Frauen und aus Untersuchungen, dass die Zeit der Trennung auch die Zeit der höchsten Gefährdung der Frauen ist. Auch die Autonomen Frauenhäuser haben die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass Frauen – vor allem nach Verlassen der Zufluchtstätte – von ihren ehemaligen Partnern ermordet oder mit Tötungsabsicht lebensgefährlich verletzt wurden. Wir wissen, dass Frauen oft eine realistische Einschätzung zur Gefährlichkeit der misshandelnden Partner haben und versuchen, entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen. Wir wissen auch, dass diese Schutzmaßnahmen oft von unterschiedlicher Seite - von Verwandten, Bekannten, Nachbarn, vom Misshandler selbst und auch von Behördenmitarbeitern - unterlaufen werden, so dass der Misshandler weiterhin Kontrolle über das Leben der Frauen ausüben kann.

Vor allem Sozial-, Jugend-, und Ausländerämter verhalten sich oft im Sinne eines den Misshandler unterstützenden Systems. Zwang zur Kontaktaufnahme mit dem Misshandler, Weitergabe der Zufluchtsadresse, Verweigerung der Kostenübernahme für die Zufluchtstätte sind Beispiele für ein den Misshandler unterstützendes Verhalten. Im Vorgriff auf das GewSchG sind nun einige Sozialämter in NRW bereits dazu übergegangen, gefährdete Frauen gegen ihren Willen und trotz des Hinweises auf die Bedrohungssituation zur Beantragung der Zuweisung der ehelichen Wohnung zu nötigen. Durch ein solches Vorgehen wird die Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Frauen erhöht.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, das Recht jeder Frau auf den Schutz ihrer Wahl auch im Landesaktionsplan hervorzuheben.

Wie in Bezug auf direkte Schutzmaßnahmen müssen sich auch alle weiteren Maßnahmen an den Lebensrealitäten der betroffenen Frauen orientieren, wenn sie wirkungsvoll sein wollen. Die vorgelegten Entwürfe zum Landesaktionsplan tragen dieser Voraussetzung nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Der von der CDU vorgelegte Entwurf bezieht sich ausschließlich auf Gewalt in der Ehe und wird schon hiermit der Lebensrealität vieler Frauen in NRW nicht gerecht.

Der von SPD und Grünen vorgelegte Entwurf fällt vor allem durch seine Fokussierung auf Maßnahmen der Polizei und Justiz auf.

Die Autonomen Frauenhäuser NRW begrüßen ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung, durch Veränderungen der polizeirechtlichen Möglichkeiten im Sinne der Wohnungsverweisung einen lückenlosen Schutz von Frauen bis zur Durchsetzung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG zu erreichen. Hiermit wird eine der ältesten Forderungen der Frauenhausbewegung erfüllt, und die Handlungsmöglichkeiten von Frauen in Misshandlungssituationen werden erweitert. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Erfahrungen der Autonomen Frauenhäuser NRW und Erfahrungen und Statistiken aus anderen Bundesländern zeigen aber auch, dass nur ein geringer Teil der von Gewalt betroffenen Frauen Kontakt mit der Polizei aufnimmt. **In NRW kommen nur etwa 10% der Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen, vorher mit der Polizei in Kontakt.** Alle vorliegenden Statistiken und Untersuchungen zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen gehen von einer sehr hohen Dunkelziffer im Sinne der nicht angezeigten Taten aus (vgl. Schweikert, 2000). In Baden-Württemberg gab es nach Presseberichten etwa 600 Platzverweise innerhalb eines mit großer Publicity durchgeführten Modellversuches, während im gleichen Zeitraum 5000 Frauen in Frauenhäuser flüchteten.

Auch dort, wo die Zahl der verwiesenen Männer im Laufe der Zeit anstieg, wie etwa in Österreich, blieben die Zahlen der in den Frauenhäusern Zuflucht suchenden Frauen bei gleich bleibender Platzzahl auf hohem Niveau konstant. Zwar erwarten die Autonomen Frauenhäuser NRW mit in Kraft treten des GewSchG einen Anstieg der Polizeieinsätze bei Gewalt gegen Frauen, aber ebenso einen starken Anstieg der Anfragen auch und gerade von Frauen, die keinen Polizeieinsatz wegen Gewalt hatten oder in Erwägung ziehen.

Dies bedeutet, dass die große Zahl derjenigen Frauen, die nicht mit der Polizei in Kontakt kommen, sich aber trotzdem Unterstützung wünschen, in die geplanten Maßnahmen einbezogen werden müssen.

Die hierzu notwendigen Angebote müssen so gestaltet sein, dass Frauen in Misshandlungssituationen nicht staatlicherseits in ihrem Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Das Leben innerhalb einer Misshandlungsbeziehung ist bekanntermaßen geprägt von Entmündigung, Abwertung und Übergriffen verschiedenster Art und unterschiedlichen Ausmaßes. Ziel jeglicher Unterstützung und Intervention muss demnach sein, das Vertrauen der Frauen in sich selbst und die eigene Handlungskompetenz wieder herzustellen. Konkret bedeutet dies, dass allen Frauen das Recht gewahrt bleiben muss, zu entscheiden, wann und von wem sie worin Unterstützung erhalten wollen.

Die Unterstützungsangebote müssen weiterhin so gestaltet sein, dass sie jederzeit erreichbar sind, keine Gruppe von Frauen ausschließen und mit weitreichender fachlicher Kompetenz zum Thema Gewalt gegen Frauen im Kontext enger sozialer Beziehungen ausgestattet sind. Sie müssen die strukturellen Bedingungen reflektieren, die einen Verbleib in der Misshandlungsbeziehung fördern.

Des Weiteren muss die Beratung an **fachlichen Leitlinien** orientiert werden, deren Einhaltung Frauen den Weg aus Misshandlungsbeziehungen erleichtert:

- **Frauen haben ein Recht auf Schutz ihrer Wahl.** Die Freiheit, diejenigen Schutzmöglichkeiten zu wählen, die aus Sicht der jeweiligen Frau die geeignetste ist, ist ein wesentlicher Indikator für die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor weiterer Gewalt fordert eine sehr hohe

Eigenleistung der Frauen. Staatliche Interventionen und die Unterstützungseinrichtungen können hier nur flankierend tätig sein. Insofern ist es unabdingbar, dass Frauen diejenigen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, mit deren Hilfe sie diese hohe Eigenleistung am ehesten erbringen können.

- **Die Beratung ist parteilich.** Dies bedeutet ein unmissverständliches Unterstützen der Frauen zur Beendigung der Gewalt. Das Wissen über die Dynamik männlicher Beziehungsgewalt sowie über institutionelle Vorgehensweisen und Strukturen, die eine Beendigung der Gewalt erschweren, ist hierzu Voraussetzung. Der parteiliche Arbeitsansatz erweist sich seit nunmehr 25 Jahren als hoch wirksam in der konkreten Unterstützung misshandelter Frauen.
- **Die Beratung ist kostenlos und freiwillig. Sie darf nicht von der Absicht zu Einsparungen von Sozialleistungen berührt sein.** Ebenso müssen andere staatliche Regelungsansprüche hinter die Gewährung und Absicherung des Schutzes vor weiterer Gewalt zurück treten. Wegen unvermeidbarer Interessenskonflikte ist die Beratung daher von staatlich unabhängigen Einrichtungen bzw. Projekten durchzuführen.
- **Die Beratung bietet Unterstützung auf hohem Niveau auch bei spezifischen Problemlagen.** Sie bietet fundierte Informationen und Begleitung auch etwa bei aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen oder behindertenspezifischen Problemlagen. Die Sicherstellung dieser Bedingungen kann auch über Kooperationen erfolgen.
- **Die Komm-Struktur der Frauenprojekte hat sich bundesweit und trägerübergreifend zu einem zentralen fachlichen Standard in der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen entwickelt.** Sie ist durch den traditionellen Selbsthilfeansatz geprägt und setzt an den Fähigkeiten und Ressourcen der betroffenen Frauen an. Sie ist niederschwellig, da Frauen unbürokratisch und schnell Unterstützung erhalten, wobei ihnen Anonymität und Vertraulichkeit gewährt wird.
- **Öffentlichkeitsarbeit ist als unabdingbarer Bestandteil der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen anzusehen.** Es ist der Verdienst der feministischen Anti-Gewalt-Projekte, dass sie die gewaltunterstützenden Strukturen entlarvt haben und öffentlich benennen. Ihre Analyse, dass die Gewalt im privaten Bereich im Kontext der gesellschaftlichen Situation von Frauen steht, ist anerkannter Standard der öffentlichen Diskussion.
- **Kooperation und Vernetzung wiederum bieten die Möglichkeit, auf den Abbau der gewaltfördernden Strukturen in allen an der Vernetzung beteiligten Institutionen hinzuwirken.** Eine wirkungsvolle Vernetzung und Kooperation sowohl auf Landes- als auch auf örtlicher Ebene bietet das Potential, die realen Lebensbedingungen von Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, zu verbessern. Dies gilt aber nur, wenn die vorhandenen Leitlinien für Kooperation und Vernetzung eingehalten werden.

Zur Umsetzung des GewSchG und der Änderungen des Polizeirechts ist ein weiterer Ausbau der Fraueninfrastruktur dringend erforderlich. Dies ist einerseits notwendig, um dem vermehrten Informations- und Beratungsbedarf nachzukommen und die gesetzlichen Änderungen somit in der Praxis für die Frauen auch anwendbar zu machen. Andererseits müssen bestehende Lücken im Unterstützungsnetz (wie das

Fehlen einer helpline) geschlossen werden, um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten.

Hier wirft der Entwurf von SPD und Bündnis 90/ Die GRÜNEN die Frage nach der aufsuchenden Sozialarbeit (pro-aktive Arbeit), wie sie in Österreich praktiziert wird, auf und erwartet gerade hierzu eine dezidierte Stellungnahme.

5. Position der LAG Autonomer Frauenhäuser zur Frage der aufsuchenden Sozialarbeit

Wie bereits aufgeführt, lässt sich die starke Konzentration auf den Polizeieinsatz, die der Entwurf vornimmt, nicht mit der Praxis vereinbaren. Gleichwohl bleibt die Frage nach einer grundsätzlichen Bewertung der aufsuchenden Sozialarbeit zu beantworten. Obwohl es sehr verschiedene Ansätze der pro-aktiven Arbeit gibt, scheint sich der Entwurf an dem österreichischen Beispiel zu orientieren. Dies ist schon allein insofern schwierig, da die aufsuchende Sozialarbeit und die für sie notwendige Datenweitergabe in Österreich unter anderen Vorzeichen steht. Dort wurde sie von Feministinnen eingefordert, die hierin eine Weiterentwicklung der Anti-Gewalt Arbeit anstreben. Eine differenzierte Fraueninfrastruktur, wie sie etwa NRW vorweisen kann, ist in Österreich nicht vorhanden.

In Deutschland hingegen hat sich die Komm-Struktur der Frauenprojekte bundesweit und trägerübergreifend zu einem zentralen fachlichen Standard in der Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen entwickelt. Sie ist durch den traditionellen Selbsthilfeansatz geprägt und setzt an den Fähigkeiten und vorhandenen Ressourcen der betroffenen Frauen an. Sie ist niederschwellig, da Frauen unbürokratisch, schnell und oft kostenlos Unterstützung erhalten, wobei ihnen Anonymität und Vertraulichkeit gewährt wird. Frauenprojekte haben überdies als nicht-staatliche Einrichtungen einen geringeren Stigmatisierungsfaktor. Trotzdem hat sich in NRW eine Diskussion entwickelt, die aus Kostengründen staatliche Stellen, z.B. Dienstleistungszentren, als erste und pro-aktive Beratungsinstanz einsetzen will.

Bis heute ist Gewalt gegen Frauen in hohem Maße prestigeschädigend - für die betroffenen Frauen. Sie werden als schwach und hilflos bezeichnet, und das Verbleiben in der Misshandlungsbeziehung wird als Charakterschwäche gewertet.

- Die Angst vor weiterer Stigmatisierung und vor möglichen negativen Konsequenzen (etwa seitens der Jugend- oder Sozialämter) machen staatliche Institutionen für Frauen in Gewaltsituationen unattraktiv.
- Der Widerspruch zwischen der geforderten Vertraulichkeit der Informationen seitens der Frauen und den Sparzwängen und Regelungsinteressen Sozialleistungsgewährender Ämter führt zu unvermeidbaren Interessenkonflikten.
- Die betroffenen Frauen sind oft von den Entscheidungen der Sozial- und Jugendämter abhängig, etwa in Fragen der Sozialhilfegewährung oder des Sorge- und Umgangsrechtes. Dies beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis, dass für eine Krisenintervention bei erlebter Gewalt unabdingbar ist, in erheblicher Weise.
- Die spezifische fachliche Qualifikation, die Voraussetzung für die Arbeit mit misshandelten Frauen ist, kann von den MitarbeiterInnen der Sozial- und Jugendämter weder eingebracht noch verlangt werden.

All dies macht die Dienstleistungszentren oder den ASD, welche aus Kostengründen mancherorts mit der Erstberatung betraut wurden, als Kriseninterventions- und Beratungsinstanz für misshandelte Frauen völlig ungeeignet.

Ein flächendeckendes Angebot frauenunterstützender Projekte ist angesichts des – durch die anstehenden Gesetzesänderungen noch weiter steigenden - Beratungs- und Informationsbedarfes der von Gewalt betroffenen und bedrohten Frauen unabdingbar.

Dementsprechend haben sich die österreichischen Feministinnen vehement und erfolgreich dafür eingesetzt, dass es feministische Projekte sind, die in Form von Interventionsstellen Kontakt mit den Frauen aufnehmen. Hierbei werden die Prinzipien der Parteilichkeit und der Selbsthilfe nach wie vor hoch bewertet, die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen speziell für den Bereich Gewalt gegen Frauen ist unbedingte Voraussetzung, und eine weitergehende Arbeit auch zum Abbau sog. struktureller Gewalt ist obligatorisch. Weiterhin ist die Gefahr eines Missbrauchs der Daten wegen fehlender, weitergehender (etwa fiskalischer) Interessen der Interventionsstellen gering.

Trotz dieser Voraussetzungen muss sich auch das österreichische Modell fragen lassen, inwieweit hier nicht eine Ideologie der Hilflosigkeit misshandelter Frauen vorangetrieben wird, die bereits vorhandene paternalistische Strukturen bei staatlichen und nicht-staatlichen Behörden und Organisationen im Sinne eines „wir wissen besser, was gut für dich ist“ vorantreibt.

Die Vorzeichen in NRW sind jedoch schon von vorneherein ganz andere. Es gibt eine Fraueninfrastruktur, die, obwohl finanziell nicht ausreichend ausgestattet und bei Weitem nicht Bedarf deckend, hier betroffenen Frauen zur Verfügung steht. Verschiedenste Frauenprojekte sind sich weitgehend darin einig, mit der Komm-Struktur und dem Selbsthilfeansatz eine an den vorhandenen Stärken der Frauen ansetzende Herangehensweise beizubehalten. Es ist die langjährige Erfahrung der Frauenhäuser, dass Frauen, die über Behörden in die Frauenhäuser „geschickt“ werden, weil sie einen Handlungsbedarf diagnostizieren, die Frauenhäuser zumeist sehr schnell wieder verlassen. Der von außen empfundene Handlungsbedarf trifft zumeist nicht auf die individuelle Handlungsbereitschaft und Handlungsmöglichkeiten der Frauen. Das Bedürfnis der involvierten staatlichen Institutionen, zu handeln und den betroffenen Frauen im Sinne der aufsuchenden Sozialarbeit Hilfen anbieten zu wollen, ist auf dem Hintergrund der Hilflosigkeit der Hilfesysteme verständlich, in der Praxis aber wenig brauchbar.

Wir wissen,

- dass die erlebte Gewalt schambehaftet ist.
- dass die Polizei in eine Situation interveniert, die in vielen Fällen so oder ähnlich von der betroffenen Frau bereits erlebt wurde und dann alltäglicher und somit auch gewohnter ist, als die momentane Eskalation vermuten lässt.
- dass Frauen in Misshandlungssituationen durchaus über Kompetenzen verfügen, den eigenen Schutz zu verbessern,
- dass diese Kompetenzen aber von den Misshandler-unterstützenden Systemen oft unterlaufen werden.
- dass es bereits die Strategie der Misshandler ist, den Frauen eigenständiges Denken und Handlungskompetenz abzusprechen. Insofern ist es im Rahmen von Unterstützungsangeboten wichtig, die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Frauen in den Blick zu nehmen und zu stärken.

- dass die Polizei nur zu einem geringen Teil der Misshandlungssituationen überhaupt Zugang erhält. Ein Angebot, das sich also auf Beratung und Information nach dem Polizeieinsatz konzentriert, schließt von vorneherein etwa 90% der tatsächlich betroffenen Frauen aus.
- dass Frauen sich nicht dann trennen oder Beratung einholen, wenn wir das für richtig oder angebracht halten, sondern wenn sie selbst es für richtig, erforderlich und möglich halten.

Letztlich würde ein einmaliger Anruf durch eine Interventionsstelle betroffene Frauen nicht davor bewahren, die weiteren Kontakte doch aus eigener Kraft und aus eigenem Entschluss zu tätigen.

Die Freiheit aber, von vorneherein diejenigen Schutzmöglichkeiten zu wählen, die aus Sicht der jeweiligen Frau die geeignetste ist, ist ein wesentlicher Indikator für die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen. Der Schutz vor weiterer Gewalt fordert eine sehr hohe Eigenleistung der Frauen. Staatliche Interventionen und die Unterstützungseinrichtungen können hier nur flankierend tätig sein. Insofern ist es unabdingbar, dass Frauen diejenigen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, mit deren Hilfe sie diese hohe Eigenleistung am ehesten erbringen können.

6. Ressourcen

Aus Artikel 2 GG ergibt sich die staatliche Verpflichtung, ein Angebot für von Gewalt betroffene Frauen vorzuhalten. Dieser Auffassung hat sich der Bundesrat in seinem Beschluss zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 09.06.2000 angeschlossen, indem er die Bundesregierung auffordert, sich .."finanziell an den im Aktionsplan zusätzlich empfohlenen Maßnahmen – wie insbesondere die Einrichtung von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt sowie bundesweite fachspezifische Vernetzungsstellen – zu beteiligen". Auch der Entwurf von SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stellt fest, dass „durch einen Landesaktionsplan...die bestehenden Strukturen gestärkt und weiterentwickelt und Lücken im Frauenhilfenetz geschlossen werden (müssen)“ Die dargestellten Rahmenbedingungen der Unterstützung von Frauen, Mädchen und Jungen verdeutlichen das hohe Niveau der zu leistenden Unterstützungsarbeit. Aus Gründen der Flächendeckung und der Vergleichbarkeit der Angebote muss diese landesweit einheitlich erfolgen. Insofern kann die finanzielle Verantwortung für die Beratung nicht bei den Kommunen liegen. Förderale Strukturen und landesspezifische Polizeigesetze machen vielmehr eine Länderorientierung sinnvoll. Die finanzielle Ausstattung geeigneter Beratungsstellen, ob im Rahmen einer bereits bestehenden Infrastruktur an Frauenunterstützungseinrichtungen oder als eigenständige Fördermaßnahme, ist insofern als Ländersache anzusehen. Hier liegt die Verantwortung für die Flächendeckung des Angebotes, für die Vermeidung eines Stadt/Land Gefälles und für eine den Aufgaben angemessene personelle Ausstattung der Unterstützungsangebote.

Auf dieser Grundlage sind die von der Landesregierung für das Jahr 2002 geplanten Mittelkürzungen im Bereich Gewalt gegen Frauen skandalös.

Wir fordern die Landtagsfraktionen auf, die geplanten Kürzungen zurückzunehmen und stattdessen den Etat für die Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen zu erhöhen.

Die Erhöhung muss einerseits die Finanzierung einer Frauenhelpline für NRW ermöglichen und andererseits die Aufstockung des Personals in der Fraueninfrastruktur zur Deckung des zusätzlichen Beratungsbedarfes beinhalten.

7. Schlussfolgerungen für einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in NRW

- Ein Landesaktionsplan NRW muss neben flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz, auch Angebote für Frauen, die nicht mit der Polizei in Kontakt kommen, aufnehmen.
- Folgende Voraussetzungen müssen Grundlage der geplanten Maßnahmen sein
 - Die Freiwilligkeit in der Inanspruchnahme der Angebote
 - Schutz und Sicherheit der Frauen als höchste Priorität
 - Das Recht der Frauen auf Schutz ihrer Wahl
- Der pro-aktive Ansatz, bei dem die Daten durch die Polizei an staatliche Institutionen wie etwa ASD oder Dienstleistungszentrum weitergegeben werden, ist aus fachlichen und sozialpolitischen Gründen abzulehnen.
- Die notwendige Kooperation und Vernetzung zum Thema Gewalt gegen Frauen muss sich sowohl auf Landes- als auch auf örtlicher Ebene an fachlichen Leitlinien orientieren.
- Öffentlichkeitsarbeit muss als notwendiger Bestandteil der Anti-Gewalt Arbeit der Frauenprojekte gestärkt werden.
- Eine konsequente Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen benötigt finanzielle Ressourcen. Vordringlich sind folgende Maßnahmen zu finanzieren:
- Ausbau der Personalstellen in der vorhandenen Fraueninfrastruktur zur Deckung des steigenden Beratungs- und Informationsbedarfes im Zusammenhang mit dem GewSchG und des polizeirechtlichen Änderungen
- Finanzierung der von den Autonomen Frauenhäusern NRW konzipierten Frauenhelpline gegen Gewalt gegen Frauen
- Der Landesaktionsplan NRW sollte sich nicht scheuen, beim Namen zu nennen, was er bekämpfen will. Die Ausführungen zu gewaltstützenden Systemen zeigen deutlich, dass der Begriff Häusliche Gewalt entschieden zu kurz greift. Wir halten den Titel:
Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen NRW hier für wesentlich wirkungsvoller. Mit dieser Entschleierung der Täter- und Opferpositionen wäre überdies ein erster Schritt zur Bekämpfung der Gewalt bereits getan.